
Definition der Gemeinnützigkeit nach § 52 Abgabenordnung (Auszug)

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. ...

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: die Förderung

...

- von Wissenschaft und Forschung ...
- der Jugend- und Altenhilfe ...
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung ...
- der Hilfe für ... Behinderte ...
- der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ...
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Hinweise zur Gemeinnützigkeit finden sich im Internet u. a. auf den Seiten:

Website der Oberfinanzdirektion Niedersachsen: http://www.ofd.niedersachsen.de/master/C323304_N9590_L20_D0_1636.html

Internetseite des Forums gemeinschaftliches Wohnen e. V. – Bundesvereinigung: <http://www.fwga.de>

sowie eine Vielzahl "privater" Seiten, z. B.: <http://www.vereinsbesteuerung.info/index.htm>

und <http://www.vereinsbesteuerung.info/a.o.htm>